

26.04.24

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hochbau- statistikgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1043. Sitzung am 26. April 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 3 Absatz 1
Nummer 7 HBauStatG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd ist § 3 Absatz 1 Nummer 7 wie folgt zu fassen:

„7. bei Gebäuden mit Wohnraum zusätzlich Zahl der Wohneinheiten nach Zahl der Räume inklusive der Angabe, ob die Küche als eigener Raum gezählt wurde; Zahl der Wohneinheiten nach Quadratmeter Wohnfläche; Inanspruchnahme von Mitteln der sozialen Wohnraumförderung, gegebenenfalls Art der Förderung und Zahl der geförderten Wohneinheiten nach Zahl der Räume inklusive der Angabe, ob die Küche als eigener Raum gezählt wurde; Zahl der Wohneinheiten nach Quadratmeter Wohnfläche;“

Begründung:

Aktuell wird für jede genehmigte Wohnung bei Baugenehmigung die Anzahl der Räume inklusive Küche erfasst. Die Größenstruktur der Wohnungen aber wird nicht erfasst, was zu Erkenntnislücken bei der Bewertung der Größenstruktur im Neubau führt, die im Kontext aktueller Debatten über „Wohnflächeneffizienz“ immer wichtiger wird.

Unter bestimmten Umständen wird die Küche als eigener Raum gezählt, unter anderen Umständen nicht (zum Beispiel bei offenen Wohnküchen). Deshalb ist zum Beispiel bei einer statistisch erfassten 3-Zimmer Wohnung in der Regel nicht klar, ob es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung mit gesonderter Küche oder eine tatsächliche 3-Zimmer-Wohnung mit offenem Küchenbereich handelt. Wohnungspolitisch sind dies aber zentrale Informationen, etwa für die Bewertung der Bedarfsgerechtigkeit des Neubaus und die Ableitung von Wohnungsschlüsseln. Die Informationslücke kann geschlossen werden, wenn zukünftig durch eine einfache Ja/Nein-Abfrage miterhoben wird, ob die Küche als ein eigener Raum gezählt wurde.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Die Reform des Hochbaustatistikgesetzes wird grundsätzlich begrüßt. Es bestehen jedoch noch erhebliche Zweifel an der Umsetzbarkeit.
- b) Der Gesetzentwurf fordert, dass sämtliche statistische Erhebungsmerkmale in einer digitalen Bauakte hinterlegt werden, im Sinne „single source of truth“. Die Bauaufsichtsbehörden sollen für diese Daten verantwortlich sein. Das schließt auch die Verantwortung für Daten ein, die originär nicht zur Erfüllung der bauaufsichtlichen Tätigkeiten zu erheben sind, zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens nicht vorliegen und auch zu keinem späteren Zeitpunkt bei den Bauaufsichtsbehörden bekannt werden. Dementsprechend können die Bauaufsichtsbehörden diese Daten nicht verantworten, wie zum Beispiel die Art der sozialen Wohnraumförderung oder den Bauüberhang.

Um Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird gebeten, wer überhaupt zu welchem Zeitpunkt berichtspflichtig sein und wie dieser bei seinen Tätigkeiten unterstützt und entlastet werden kann; im Falle einer verwaltungsseitigen Verortung blieben etwaig erforderliche Ressourcen dauerhaft durch den Bund zu stellen.

- c) Es ist noch ungeklärt, welche Dateneingaben und -abfragen von den Landesstatistikämtern übernommen werden und welche auf die Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörden entfallen würden. Nach bisheriger Gesetzeslage sind die Bauaufsichtsbehörden nicht zum Einholen der Daten und zum Liefern der Daten an die Landesstatistikämter verpflichtet.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, inwieweit der Vollzug der Dateneingabe und -abfrage von den Landesstatistikämtern

übernommen werden können, um die Bauaufsichtsbehörden zu entlasten.

Weiterhin wird um Prüfung gebeten, welche anderen Rechtsgrundlagen im Vorfeld anzupassen sind und ob diese Anpassungserfordernisse bereits eingeleitet wurden.

- d) Die Voraussetzung für eine gesicherte Datenerhebung ist die zeitnahe Eingabe sämtlicher Daten durch Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller und die Bauaufsichtsbehörden in eine digitale Bauakte. Den Bauaufsichtsbehörden ist es weder technisch noch faktisch möglich, diese Daten mit teilweise fachfernen Inhalten zu erheben und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen elektronisch aufzubewahren.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird daher um Änderung gebeten, um deutlich längere Übergangs- und Einführungsfristen vorzuhalten und ein rechtssicheres Vollzugskonzept unter Beteiligung der Länder zu erarbeiten.

- e) Der Gesetzentwurf setzt eine Volldigitalisierung der Hochbaustatistikmeldungen voraus, die jedoch in keiner Weise gegeben ist. Dadurch entsteht fälschlicherweise der Eindruck, es werde Bürokratie abgebaut. Stattdessen führen gerade die vorgesehenen zusätzlichen Statistikmerkmale sowie die Ausweitung der Bautätigkeitsstatistik auf die Baubeginne zu erheblichem Zusatzaufwand.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird gebeten, den tatsächlichen Grad der Digitalisierung und Datenerhebung in Ländern und Kommunen anzuerkennen und ihre Berichtsbedarfe daraufhin abzugleichen.

- f) Der Bundesrat stellt fest, dass die in der Begründung des Gesetzentwurfs zu Artikel 2 (Inkrafttreten) ausgeführte Annahme,
- dass der digitale Bauantrag bis Ende 2024 flächendeckend ausgerollt ist, nicht zutreffend ist und
 - dass die Einführung des digitalen Bauantrages eine vollständige und belastungsarme Digitalisierung der Statistikmeldungen der Hochbaustatistik ermöglicht, nicht den Tatsachen entspricht. Hierzu wäre eine prozesshafte Automation der Hochbaustatistik notwendig, die erst mit einer Ende-zu-Ende-Digitalisierung dieser Verwaltungsleistung möglich würde, die nach einer Machbarkeitsstudie machbar wäre, aber finanziell nicht abgedeckt ist.

- g) Der XBau-Standard bildet die Erfordernisse des geänderten Hochbaustatistikgesetzes derzeit nicht vollumfänglich ab. Somit ist derzeit keine XBau-konforme maschinenlesbare Übermittlung von Statistikdaten möglich. Der XBau-Standard muss zuvor entsprechend geändert werden.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird um Prüfung gebeten, wie die Anpassungserfordernisse im XBau-Standard zeitnah umgesetzt werden können.

- h) Die im Rahmen der Länderanhörung zum Referentenentwurf geäußerten Änderungsvorschläge der Länder wurden nicht ausreichend berücksichtigt mit der Folge, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Prozesse zum Teil in erheblichem Widerspruch zur Verwaltungspraxis stehen. Die Länder sind jedoch für den Vollzug zuständig.

Es wird gebeten, die Belange der Länder im weiteren Gesetzgebungsverfahren stärker zu berücksichtigen.

- i) Der Gesetzentwurf steht im Gegensatz zum Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern, insbesondere zu dem Ziel der Reduzierung der Bürokratiebelastung für unter anderem die Verwaltung und zieht eine extreme Zunahme bürokratischer Belastungen nach sich.

Es wird gebeten, die tatsächlich erwartbare Bürokratiebelastung transparent darzustellen und Wege zu deren Reduzierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufzuzeigen.

- j) Der Gesetzentwurf stellt auf die Umsetzung von EU-Vorgaben ab, die sich erst im Entwurfsstadium befinden. Der vorgelegte Entwurf sieht also eine Umsetzung von noch nicht wirksamen EU-Regelungen vor und soll mithin den EU-Regelungen vorgreifen beziehungsweise diese noch verschärfen.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird um ein Zuwarten auf die europäische Rechtsgrundlage gebeten, um (nur) diese zeit- und wirkungsgleich in das nationale Recht umzusetzen.

- k) Die geforderte Bereitstellung von personenbezogenen oder sonstig schützenswerten Daten sowie die geplante Datenzusammenführung bleiben zumindest datenschutzrechtlich zu prüfen. Der Gesetzentwurf lässt weiterhin offen, wer für die Datenqualität und -sicherheit verantwortlich ist.

Es wird um Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren gebeten, wie die Datenqualität und -sicherheit zu gewährleisten ist.

- 1) Vor den oben genannten Gründen schlägt der Bundesrat vor, eine Arbeitsgruppe mit Teilnehmern von Bund und Ländern mit Vertretern der Bauaufsichtsbehörden als auch der Statistikämter einzuberufen, die die grundlegende Ausgestaltung der Prozesse festlegt. Ziel muss die Entwicklung sinnvoller und praktikabler Wege sein, mit denen die mit der Änderung des Hochbaustatistikgesetzes verfolgten Ziele umgesetzt werden können.